

22. Dezember 2004 43 C

3900 **Naturschutzgebiet Höhe, Gemeinde Hofstetten am Briensee**

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 36 Absatz 1 und 2 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sowie Artikel 7 Absatz 1 der Naturschutzverordnung vom 10. November 1993, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das zwischen 1340 und 1420 m.ü.M. östlich des Lammgrabens gelegene Sattelhochmoor Höhe und sein Umfeld mit dem südlich angrenzenden Wald werden unter den Schutz des Staates gestellt.



II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt
- die Erhaltung und Regeneration des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten;
 - die Erhaltung des für das Hochmoor erforderliche Umfeld sowie
 - die Erhaltung eines naturnahen Moor- und Gebirgswaldes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 16. März 2004 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Gemeinde Hofstetten: Grundbuchblätter Nr. 995 ganz sowie Nrn. 51 und 319 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
- a) das Beweiden;
 - b) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - c) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - d) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfen, Nester und Gelege;
 - e) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
 - f) das Aussetzen von Tieren;

- g) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - h) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - i) das Einbringen von Pflanzen;
 - j) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
 - k) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - l) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - m) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - n) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen und
 - o) das Aufforsten.
5. In der Zone A ist zusätzlich untersagt:
- a) das Betreten und das Verlassen des bezeichneten Moorpfades.
6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
7. Keiner Ausnahmegewilligung des Naturschutzinspektorates bedürfen:
- a) Massnahmen und pfliegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit dem Naturschutzinspektorat;
 - b) der Durchgang beim bezeichneten Moorpfad im Winter und solange die Alpstrasse wegen der „Risete“ und Lawinengefahr gesperrt ist und
 - c) notwendige Forstschutzmassnahmen nach gegenseitiger Absprache.

V. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Markierung, Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
9. Für die Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
10. Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
11. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
12. Dieser Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum ins Inventar der Naturschutzgebiete aufzunehmen.
13. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Amtsanzeiger des Amtes Interlaken zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

